

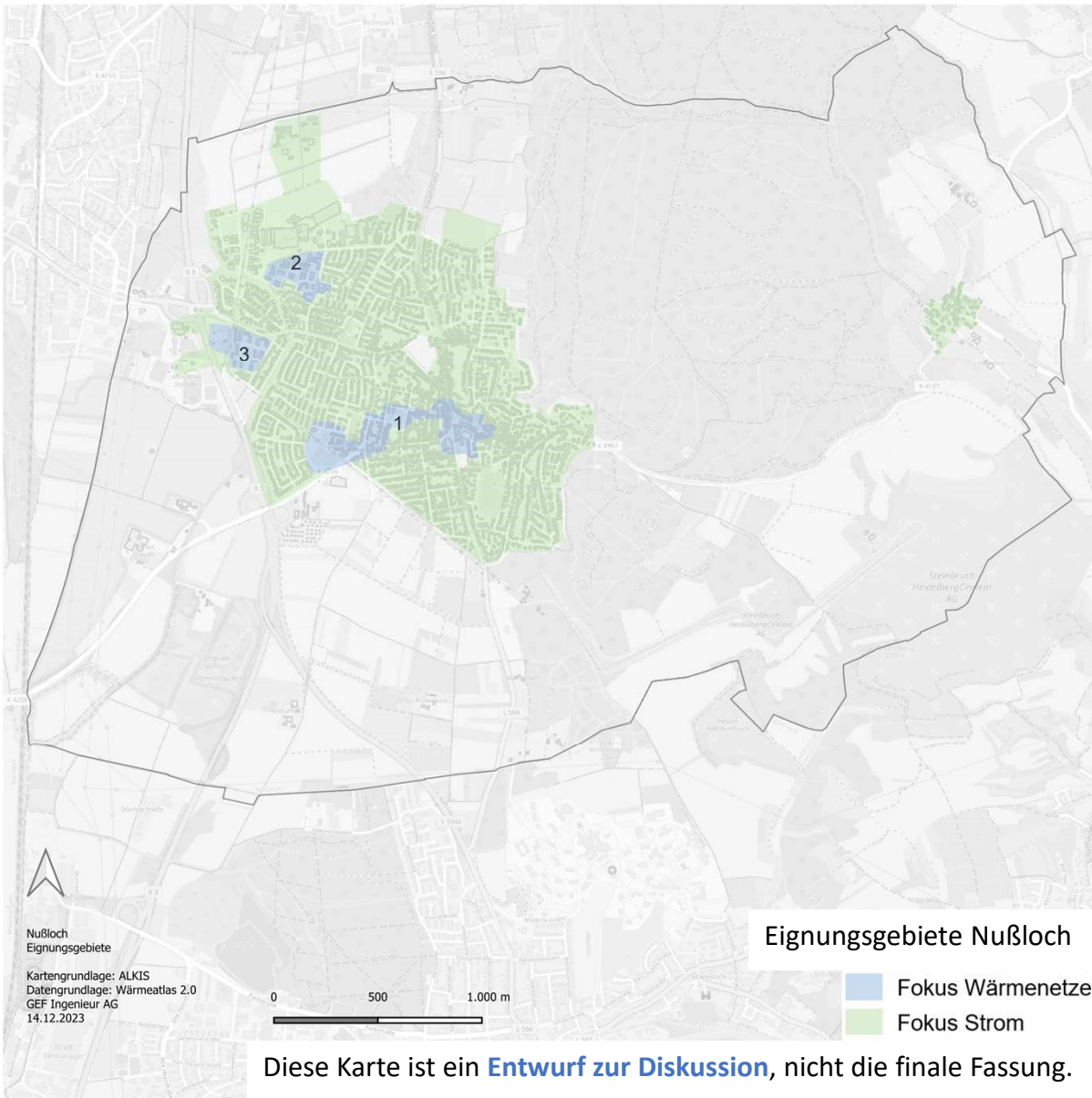
Kommunale Wärmeplanung Nußloch (Entwurf)

Die kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nußloch stellt eine strategische Grundlage dar, um bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Eine Bestandsaufnahme der aktuellen Wärmeversorgung sowie eine Potenzialanalyse ermöglichen die Entwicklung eines Zielszenarios für das Jahr 2040, dessen notwendige Schritte in einem Maßnahmenplan zusammengefasst sind. Weitere Details finden Sie in der Präsentation hier: [LINK](#). Der vollständige Bericht soll im März 2024 auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden.

Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle Planung ohne rechtliche Außenwirkung und bietet Orientierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 20 Wärmeplanungsgesetz (WPG) „rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung [...]“).

Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische Planung auf entsprechend hoher Flughöhe. Die Einteilung von Eignungsgebieten ist **nicht gebäudescharf**. Aus der Zuordnung zu einem Wärmenetzgebieten entsteht für die Gebäudeeigentümer keine Verpflichtung, sich an ein Wärmenetz anzuschließen. Jedoch begründet sich auch kein Rechtsanspruch auf einen Wärmenetzanschluss. Ferner folgt keine Verpflichtung für die Kommunen, ein Wärmenetz zu bauen oder zu betreiben. Ausgewiesen werden Eignungsgebiete. (§ 18 Abs. 2 und §23 Abs. 4 WPG)

Die Verabschiedung des kommunalen Wärmeplans im Gemeinderat löst **nicht automatisch** das „Scharfschalten“ der **Gebäudeenergie-Gesetz (GEG)** Anforderung von 65 % erneuerbare Wärme bei Heizungserneuerung aus. Dies erfolgt lt. WPG für Nußloch **automatisch am 30.06.2028** oder davor durch einen früheren, separaten Beschluss für (Teil-) Gebiete (Gleichlauf Erstellungsfristen nach §4 Abs. 2 WPG und Übergangsfristen des § 71 Abs. 8 S. 1 und 2 GEG; s. auch §§36, 27 WPG und §§71i ff GEG).



Diese Karte ist ein **Entwurf zur Diskussion**, nicht die finale Fassung.